

Das erste Dossier
Das Bewerbungsgespräch
Der erste grosse Lohn - Budgetplan?

Wenn der Berufseinstieg nicht klappt - Alternativen

Das Praktikum - eine Alternative?

Herausfordernde Situationen

Militär und Job unter einem Helm

Schwanger auf Stellensuche

Sozialversicherungen

Weiterbildung

Weiterbildungs-Checkliste



Das Praktikum - eine Alternative?

Ein Praktikum ist nach der Grundbildung prinzipiell tabu. Es vermittelt praktische Erfahrungen, die Sie mit dem Lehrabschluss schon besitzen. Es ist klar abzugrenzen von einem „normalen“ Anstellungsverhältnis, weil das Praktikum eine Erwerbstätigkeit mit Ausbildungscharakter und zeitlich befristet ist.

Bedauerlicherweise werden in der Realität Lehrabgänger/innen dennoch manchmal in Form eines Praktikums eingestellt. Es gibt allerdings auch Ausnahmefälle, bei denen ein Praktikum unumgänglich ist.

Wann kommt ein Praktikum dennoch in Frage?

Nach einer beruflichen Grundbildung rechtfertigt sich eine Anstellung im Rahmen eines Praktikums nicht. Das Praktikum ist ein Ausbildungsgefäss und dient nicht zur Sammlung von Berufserfahrung.

Nur in wenigen Fällen ist ein Praktikum begründet: Bei Erwerbslosigkeit von Lehrabgänger/innen ist es als arbeitsmarktliche Massnahme (AMM) gerechtfertigt. Ausserdem kann bei einem Branchenwechsel ein Praktikum in Betracht gezogen werden, wenn sich die neue Arbeit massiv von der bisherigen unterscheidet.

Achtung Missbrauch!

Kontrollieren Sie vor Anstellungsbeginn unbedingt die Qualität des Praktikums. 10 bis 20% einer Vollzeitstelle sollte ein Betrieb für Ihre Betreuung und Ausbildung aufwenden. Prüfen Sie vor Beginn die Inhalte der vereinbarten Lernziele und ob Sie dabei wirklich etwas lernen. Oft werden Praktika angeboten, um Lohnkosten zu senken und nicht um eine Ausbildungsstelle zu schaffen. Verkaufen Sie sich nicht unter Ihrem Wert. Nach dem Lehrabschluss verfügen Sie über 3 Jahre Berufserfahrung und über die nötigen Kompetenzen für einen nahtlosen Berufseinstieg.

Arten von Praktika und Salären

Es gibt drei akzeptable Arten von Praktika: beim Branchenwechsel, als arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) oder ausbildungsbegleitend.

Weil das Praktikum ein Ausbildungsgefäss ist, lässt sich ein geringerer Lohn rechtfertigen. Genau wie in einer Lehre profitieren Sie von der Ausbildung. Dennoch sind Sie für Ihre geleistete Arbeit zu entschädigen. Ihr Lohn orientiert sich an Ihrem Ausbildungsgrad. Werden Sie in einem Betrieb aber als vollwertige Arbeitskraft wie reguläre Angestellte eingesetzt,

fordern Sie eine entsprechende Entlohnung.

Als Umschulung und bei Arbeitslosigkeit als arbeitsmarktliche Massnahme ist es sinnvoll, eine Praktikumsstelle anzunehmen.

Bei Branchenwechsel (Umschulung)

Jeder Stellenwechsel bedingt Einarbeitungszeit. Damit ein Praktikum bei einem Branchenwechsel gerechtfertigt ist, muss der Unterschied der Arbeit sehr gross sein. Die kaufmännische Grundbildung ist eigentlich eine All-Branchen-Ausbildung.

Konkret ist ein Praktikum zum Beispiel bei einem Wechsel von der Administration eines Schreinerbüros in eine Versicherung angebracht. Haben Sie die feste Absicht, anschliessend in der Branche weiterzuarbeiten, kommunizieren Sie dies.

Das Praktikum ist als Einarbeitung und inhaltliche Weiterbildung zu verstehen. Der empfohlene Lohn beläuft sich dabei auf mindestens 1850 Franken in den ersten drei Monaten und ab dem 4. Monat des Praktikums auf mindestens 2500 Franken. Dies ist mit der erheblichen Steigerung der Produktivität gerechtfertigt, die von einer/m Lehrabgänger/in zu erwarten ist.

Wir fördern und
inspirieren.

Ausbildungspraktikum (AMM)

Um ein Ausbildungspraktikum zu bekommen, müssen Sie beim RAV als arbeitslos gemeldet sein. Es dient zur Verbesserung der Berufskennntnisse während Erwerbslosigkeit und dauert normalerweise 3 Monate. Den Lohn bekommen Sie in Form von Taggeld von der Arbeitslosenversicherung. Dafür müssen Sie mindestens 10 Tage vor Beginn ein Gesuch beim RAV abgeben. Während des Praktikums unterstehen Sie dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) und müssen sich weiterhin bewerben.

Berufspraktika (AMM)

Sie müssen als arbeitslos gemeldet sein, um ein Berufspraktikum in Anspruch zu nehmen. Es ist als Alternative zur Arbeitslosigkeit zu verstehen und dauert 6 Monate. Eine geeignete Stelle müssen Sie selber finden und sich mit dem RAV koordinieren. Ihre Tätigkeit im Betrieb kann durch schulische Ausbildung ergänzt sein, muss aber nicht.

Lohn bekommen Sie in Form von Taggeld. Er ist abhängig vom Bildungsanteil Ihres Praktikums und Ihrem vorherigen Lohn. Er beträgt mindestens 102 Franken pro Tag. Auch hier müssen Sie sich weiterhin bewerben und unterstehen dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG).

Während der Fachhochschule (ausbildungsbegleitend)

Machen Sie berufs begleitend eine Weiter- oder Fortbildung, zum Beispiel eine Fachhochschule (FH), lassen Sie sich fest anstellen. Eine Stelle mit einem Pensum von 60 bis 80% lässt sich gut finden und ist mit der FH zeitlich vereinbar. Lassen Sie sich nicht in eine Praktikumsstelle drängen.

Obligatorisches Praktikum (ausbildungsbegleitend)

Wird ein Praktikum von Seiten Ihrer schulischen Ausbildung verlangt, ist dies selbstverständlich zu absol-

Nach der Lehre haben Sie alles Nötige für einen nahtlosen Berufseinstieg in eine Festanstellung!

Ein Praktikum dient zur Ausbildung. 10-20% Betreuungszeit stehen Ihnen zu.

vieren. Es ist Teil Ihres Abschlusses. Müssen Sie es selbst organisieren, achten Sie auf korrekte rechtliche und inhaltliche Rahmenbedingungen. Achten Sie vor allem darauf, dass die Betreuung für Sie gewährleistet ist. Im Rahmen einer Berufsbildung gilt das Berufsbildungsgesetz (BBG) als rechtliche Grundlage.

Vertrag

Beginn und Ende des Praktikums, Höhe der Entschädigung, Arbeitszeiten und Ferienansprüche sind im Vertrag aufgeführt. Eine Beschreibung des Praktikums sowie der Lernziele sollen im Vertrag enthalten sein. Eine Anstellung dauert idealerweise zwischen 2 und 6 Monaten. Kürzere oder längere Praktika verlieren den Ausbildungscharakter.

Rechtlich gesehen ist ein Praktikumsvertrag ein befristeter und läuft zum vereinbarten Zeitpunkt ab. Eine vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist nur möglich in gegenseitigem Einvernehmen, während der vereinbarten Probezeit, im Falle einer fristlosen Entlassung oder wenn explizit eine Kündigungsfrist im Vertrag geregelt ist.



Haben Sie Fragen?

kfmv.ch/jugend

**kaufmännischer
verband**

mehr wirtschaft. für mich.